

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/11 B

L 9 AL 161/06 (Bayerisches LSG)
S 46 AL 840/02 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist der Eintritt einer Sperrzeit vom 11.4. bis 3.7.2002 wegen eines maßnahmewidrigen Verhaltens ohne wichtigen Grund.
- 2 Der Kläger nahm ab 8.10.2001 an einer von der Beklagten bewilligten Maßnahme "Sicherheitsfachmann" teil. Der Lehrgang sollte vom 8.10.2001 bis 4.10.2002 in München stattfinden.
- 3 Mit Schreiben vom 11.4.2002 teilte der Maßnahmeträger der Beklagten mit, der Kläger sei am 11.4.2002 mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausgeschlossen worden. Ua habe er sich unerlaubt und ohne Abmeldung von seiner Ausbildungsgruppe, die zu diesem Zeitpunkt gemeinsam auf dem Weg zur praktischen Waffenausbildung gewesen sei, mit einer Waffe entfernt.
- 4 Die Beklagte stellte daraufhin eine zwölfwöchige Sperrzeit ab 11.4.2002 fest (*Bescheid vom 6.5.2002; Widerspruchsbescheid vom 20.6.2002*).
- 5 Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts München vom 20.10.2005; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 23.9.2010*). Das LSG hat - nach Beweiserhebung - die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, insbesondere ein maßnahmewidriges und subjektiv vorwerfbares Verhalten bejaht und das Vorliegen eines widrigen Grundes für das Verhalten des Klägers verneint.
- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, das angegriffene Urteil sei verfahrensfehlerhaft. Denn es sei in einem wesentlichen Teil nicht ausreichend mit Gründen versehen bzw verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Im Urteil fehle sowohl die tatbestandliche Feststellung als auch die Würdigung der Tatsache, dass dem LSG mit Schriftsatz vom 6.8.2008 ein (weiteres) ärztliches Attest der behandelnden Ärztin Dr. P. vom 31.7.2008 als Zusatz zum ausgestellten Attest vom 20.10.2005 übergeben worden sei, wonach er, der Kläger, sich am 10.4.2002 und am 11.4.2002 wegen Bauchschmerzen vorgestellt habe und entsprechend medikamentös versorgt worden sei. Seine starken Bauchschmerzen am 10.4.2002 seien auch der Grund dafür gewesen, dass er der Ausbildungsgruppe nicht mehr habe folgen können und wegen Übelkeit sowie Schwindelanfällen zusammengebrochen sei. Auf diesen Vortrag und die ärztlichen Atteste sei das LSG in seiner Entscheidung in keiner Weise eingegangen, sondern habe sein Vorbringen schlicht als Schutzbehauptung abgetan. Letztlich stelle sich das Vorgehen des LSG so dar, dass es ein wesentliches Verteidigungsmittel nicht zur Kenntnis genommen habe und die darauf beruhende Entscheidung insoweit lückenhaft sei.



II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig. Der vorgebrachte Zulassungsgrund, die Entscheidung des LSG beruhe auf Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise "bezeichnet".
- 8 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, welcher Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert worden ist, und dass alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Inwieweit das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).
- 9 Den genannten Anforderungen wird die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 9.3.2011 nicht gerecht.
- 10 a) Der Kläger rügt, das angegriffene Urteil leide deshalb unter Verfahrensfehlern, weil es in einem wesentlichen Teil nicht ausreichend mit Gründen versehen sei und das LSG wesentliche Angriffs- bzw Verteidigungsmittel der Klägerseite übersehen habe.
- 11 Gemäß § 136 Abs 1 Nr 6 SGG enthält das Urteil ua die Entscheidungsgründe. Fehlen die Entscheidungsgründe, liegt gemäß § 547 Nr 6 ZPO iVm § 202 SGG ein absoluter Revisionsgrund vor. Die Begründungspflicht nach § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist aber nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (vgl BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 und BSG Beschluss vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B). Von - auch teilweise - fehlenden Entscheidungsgründen ist nur auszugehen, wenn diese rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder sonst derart unbrauchbar sind, dass sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (vgl BVerwG, Buchholz 310, § 138 Nr 6 VwGO Nr 32 und BVerwGE 117, 228), oder wenn die angeführten Gründe verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von einem



Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung nach Ansicht des Gerichts erheblichen Rechtsfrage nur angeführt wird, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*BSG Beschlüsse vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - und vom 5.10.2010 - B 8 SO 62/10 B*). Dies ist nicht dargelegt.

- 12 Der Kläger behauptet selbst nicht, die Entscheidung des LSG enthalte keine Begründung; er hält sie lediglich für lückenhaft, weil das hausärztliche Attest ohne Angabe von Gründen nicht gewürdigt worden sei. Dies reicht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht aus. Dass er die Entscheidung des LSG offenbar für inhaltlich unzutreffend hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 b) Auch die vom Kläger gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) ist nicht schlüssig dargetan.
- 14 Das Gericht ist im Rahmen des rechtlichen Gehörs zwar verpflichtet, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und mit in seine Erwägungen einzubeziehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen hat, die im Laufe eines Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE 96, 205, 216*). Auch ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör gemäß § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG kann nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE 70, 288, 294*). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht entgegengenommenes Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat (*BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*).
- 15 Der Kläger trägt selbst vor, das LSG habe zur Kenntnis genommen, dass er, der Kläger, erklärt habe, er habe sich am 10.4.2002 nicht absichtlich von der Ausbildungsgruppe entfernt, sondern habe der Gruppe aufgrund starker Bauchschmerzen nicht mehr folgen können und sei dann aufgrund von Übelkeit und Schwindelanfällen zusammengebrochen. Er trägt weiter vor, das LSG habe tatbestandlich festgestellt, er, der Kläger, habe zum Beweis seines Vortrags ein ärztliches Attest der Frau Dr. P. vorgelegt, in dem ausgeführt sei, er habe am 11.4.2002 der Ärztin gegenüber glaubwürdig geschildert, dass er am 10.4.2002 mit starken Bauchschmerzen während seines Weiterbildungskurses zusammengebrochen sei und sich wegen Übelkeit und Schwindel auf den Boden gelegt habe; er habe am 11.4.2002 entsprechende Medikamente gegen Bauchschmerzen erhalten. Schließlich trägt der Kläger vor, das LSG habe seinen Vortrag dahingehend gewertet, dass seine, des Klägers, Angaben die Aussagen des Zeugen D. zum unerlaubten Entfernen von der Waffen führenden Gruppe am 10.4.2002 bestätigt habe.



- 16 Hiernach räumt der Kläger selbst ein, dass das LSG seine, des Klägers, Schilderung über die starken Bauchschmerzen und den Zusammenbruch wegen Übelkeit und Schwindel im Tatsächlichen der Entscheidung zugrunde gelegt hat; ferner geht er selbst davon aus (*vgl Hinweis auf S 4, Abs 4 des Urteilsumdrucks*), dass das LSG die Medikamentengabe am 11.4.2002 durch die Ärztin Dr. P. berücksichtigt hat. Wenn er in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils die Wiedergabe vermisst, er, der Kläger, habe mit Schriftsatz vom 6.8.2008 ein weiteres Attest der Ärztin Dr. P. vom 31.7.2008 vorgelegt, aus dem sich - zusätzlich - ergeben habe, dass er wegen der Bauchschmerzen das krampflösende Medikament Buscopan erhalten habe, so spezifiziert er hiermit allein die vom LSG - nach eigener Darstellung - berücksichtigte Medikamentengabe. Der Kläger macht aber nicht deutlich, weshalb das LSG gehalten gewesen sein sollte, auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 6.8.2008 sowie des weiteren Attestes der Ärztin Dr. P. vom 31.7.2008 näher einzugehen. Vielmehr zeigt im Gegenteil sein Vortrag, das LSG habe seine Entschuldigung, ihm sei übel gewesen, als Schutzbehauptung gewertet, dass das LSG dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen, allerdings nicht in seinem Sinne gewertet hat.
- 17 Eine nach Auffassung des Klägers - vermeintlich - fehlerhafte Würdigung der Beweisunterlagen im Sinne einer fehlerhaften Überzeugungsbildung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet die Revisionsinstanz nicht. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel ausdrücklich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 18 c) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

